

SATZUNG

der
Francotyp-Postalia Holding AG
In Berlin

gemäß Beschlüssen der Hauptversammlung vom 15. Juni 2022

Satzung

der

Francotyp-Postalia Holding AG

Berlin

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.

Firma. Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Francotyp-Postalia Holding AG.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

2.

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen, die insbesondere in den Geschäftsfeldern Frankiermaschinen, zugehöriger Peripherie und ergänzender OEM-Produkte, elektronische Verarbeitung von Briefsendungen und Management von Logistiksystemen tätig sind, sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand.
- (2) Die Gesellschaft kann in den in Abs. (1) genannten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar den in Abs. (1) und (2) genannten Tätigkeiten zu dienen geeignet erscheinen. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und kann andere Unternehmen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Sie darf Dienstleistungen für diese Unternehmen erbringen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

3.

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft gem. § 25 AktG erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

4.

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 16.301.456 (in Worten: Euro sechzehn Millionen dreihunderteinstausendvierhundertsechsfünfzig).
- (2) Es ist in 16.301.456 Stückaktien eingeteilt.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. November 2025 (einschließlich) durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt um bis zu Euro 8.150.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/I). Der Vorstand ist ermächtigt, einmalig oder mehrmalig mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - (a) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
 - (b) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustehen würde;
 - (c) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden sollen, um Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, und sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt
Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, darf insgesamt 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Auf diese Grenze ist das auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss aus genehmigtem Kapital (ausgenommen jedoch die Ausgabe unter Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge) ausgegeben werden oder die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen oder Genussrechte

während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind;

- (d) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 5 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Für die Berechnung der Grenze von 5 % des Grundkapitals ist die Höhe des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung maßgebend. Auf diesen Höchstbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer, sinnvoller oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinnvoller Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- (e) für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt Euro 400.000, um die neuen Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder Mitarbeiter einer ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG auszugeben, wobei die Ausgabe der Belegschaftsaktien auch zu einem Vorzugspreis erfolgen kann.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis Euro 6.464.000 durch Ausgabe von bis zu 6.464.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, die bis zum 9. November 2025 von der Francotyp-Postalia Holding AG oder einem unmittelbaren oder mittelbaren Konzernunternehmen der Francotyp-Postalia Holding AG im Sinne des § 18 Aktiengesetz aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 10. November 2020, Tagesordnungspunkt 12, ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie hierzu verpflichtet sind, ihre Options bzw. Wandlungspflicht erfüllen oder soweit die Gesellschaft oder das die Schuldverschreibung begebende Konzernunternehmen ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle des fälligen Geldbetrags neue Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach

Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien aus dem bedingten Kapital sind von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Umtausch- oder Wandlungspflichten entstehen, gewinnberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung zu ändern.

- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 656.500,00 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 656.500 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsplan 2010 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 1. Juli 2010 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.
- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 959.500 Euro bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015/II) durch Ausgabe von bis zu 959,500 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsplan 2015 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2015 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung zu ändern.

5.

Aktien

- (1) Die Stückaktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Über die Ausgabe, die Form und den Inhalt von Aktienurkunden und von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
- (3) Ein Anspruch auf Verbriefung der Aktien besteht nicht, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Die Gesellschaft kann Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) oder über alle von einem Aktionär gehaltene Aktien (Mehrfachurkunden) ausstellen.
- (4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. (2) des Aktiengesetzes festgesetzt werden.

III. VERFASSUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

DER VORSTAND

6.

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Bestellung sowie der Widerruf ihrer Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden und auch einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

7.

Geschäftsordnung, Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Er befindet über die Geschäftsverteilung in Konsultation mit dem Vorsitzenden des Vorstandes. Der Aufsichtsrat bestimmt diejenigen Geschäfte, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt jedoch nicht, wenn der Vorstand aus weniger als drei Personen besteht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

8.

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsrecht erteilen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern gestatten, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten (teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

9.

Geschäftsführung, Berichtspflichten

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, einer etwaigen für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung sowie der im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem durch das Gesetz, diese Satzung, die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen des Aufsichtsrates vorgeschriebenen Umfang zu berichten.

IV. DER AUFSICHTSRAT

10.

Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden - sofern die Hauptversammlung bei der Wahl für einzelne Mitglieder oder für den gesamten Aufsichtsrat nicht eine kürzere Amtszeit festsetzt - für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtsdauer des jeweiligen ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds treten. Für einzelne oder alle Aufsichtsratsmitglieder kann auch jeweils ein bestimmtes Ersatzmitglied gewählt werden.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, soweit durch die Hauptversammlung bei der Wahl kein abweichender Zeitraum festgelegt wird, der jedoch die nach Abs. (2) maximal zulässige Höchstdauer nicht überschreiten darf.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle der Niederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, sein Stellvertreter kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten. Eine Niederlegung aus wichtigem Grund kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

11.

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates.
- (2) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat, gemäß Abs. (1), aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter nur vorübergehend an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung zu übernehmen.
- (5) Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr. Bei Beschlussfassungen steht ihm jedoch eine etwaige Zweitstimme des Vorsitzenden nicht zu.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter abgegeben; Willenserklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter entgegengenommen. Ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

12.

[Leer]

13.

Beschlussfassungen

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates unter der zuletzt bekanntgegebenen Adresse ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus welchen er zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine Stimmenthaltung gilt für Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit als Teilnahme.
- (2) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

14.

Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

15.

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Insbesondere überwacht und berät der Aufsichtsrat den Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

16.

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Über vertrauliche Angaben, Berichte und Beratungen sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihrer Natur nach vertraulich oder schutzwürdig sind, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder strengstes Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- (2) Vertrauliche Angaben im Sinne von Abs. (1) sind insbesondere auch alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig oder vertraulich bezeichnet oder bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung negativ beeinträchtigt werden können.
- (3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Informationen mit Abs. (1) und (2) vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

17.

Aufsichtsratsvergütung, Haftpflichtversicherung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ab dem Geschäftsjahr 2022 neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und seiner ihm für die Aufsichtsrats Tätigkeit etwa zur Last fallenden Umsatzsteuer geschäftsjährlich eine feste, im letzten Monat des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von Euro 40.000.
- (2) Für den Vorsitzenden beträgt die feste Vergütung 200 % der Vergütung der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats.

- (3) Der Betrag nach Abs. (1) erhöht sich um 10 % je Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrates. Dies setzt voraus, dass der jeweilige Ausschuss in dem Geschäftsjahr mindestens zweimal getagt hat.
- (4) Erfolgt Eintritt oder Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrates im Laufe eines Geschäftsjahres, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Im Falle des Eintritts in oder Ausscheiden aus einer mit einer erhöhten Vergütung verbundenen Funktion, findet in Ansehung des mit der betreffenden Funktion verbundenen Teils der Vergütung der vorstehende Satz entsprechende Anwendung.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

18.

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind so oft einzuberufen, wie es gesetzlich oder im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

19.

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich bestimmten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, einem deutschen Börsenplatz oder an einem inländischen Ort mit mehr als 250.000 Einwohnern statt.
- (3) Die Einberufung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat über die jeweilige Umsetzung.
- (5) Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung aufgrund wichtiger Gründe nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

20.

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der in der Einladung angegebenen Stelle, in Ermangelung einer solchen bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme nach Maßgabe von Abs. (2) nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- (2) Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG erforderlich. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der jeweiligen gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu benennende Frist vorgesehen werden.
- (3) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

21.

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine andere Person, die diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein durch die Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den teilnehmenden Stimmberechtigten (Präsenz) insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs ei-

nen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Vorsitzende zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

22.

Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der gesetzlich bestimmten Form; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.
- (3) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

23.

Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, falls das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

24.

Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine notarielle Niederschrift aufgenommen und von dem Notar unterschrieben.
- (2) Die Niederschrift, der ein vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnen des Verzeichnis der Erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Bezug auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

- (3) Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

25.

Informationsübermittlung

Informationen an Aktionäre können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

VI. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG

26.

Jahresabschluss

- (1) Für die Rechnungslegung der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie Beträge bis zur Hälfte des nach Abzug eines Verlustvortrages und der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge verbleibenden Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des nach Abzug eines Verlustvortrages und der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge verbleibenden Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte übersteigen würden.

27.

Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung nach freiem Ermessen; dabei kann sie auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 (3) Satz 1 AktG vorgesehen ist. Sie ist hierbei, sofern sie den Jahresabschluss nicht selbst feststellt, an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (2) Mindestens 50 % des Bilanzgewinns oder - soweit dieser Betrag höher und seine Ausschüttung rechtlich zulässig ist - 20 % des Konzernüberschusses sind an die Aktionäre auszuschütten, sofern die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht eine geringere Ausschüttung beschließt.

28.

Ausschüttungen

- (1) Die Hauptversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Maßgabe des § 59 AktG eine Abschlagsdividende ausschütten.

VII. SONSTIGES

29.

Formwechsel

- (1) Die Aktiengesellschaft ist durch Rechtsformwechsel gemäß §§ 190 ff., 238 ff. UmwG aus der Francotyp-Postalia Holding GmbH mit Sitz in Birkenwerder (AG Neuruppin, HRB 7276 NP) hervorgegangen.
- (2) Das Gründungskapital der Aktiengesellschaft entspricht dem durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vom 11. August 2006 erhöhten Stammkapital der Francotyp-Postalia Holding GmbH. Jeder Gesellschafter hat anlässlich des Formwechsels eine seiner Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft vor Formwechsel entsprechende Anzahl von Aktien erhalten.

30.

Salvatorische Klausel, Umwandlungskosten

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder rechtsunwirksam sein oder sollte sie unvollständig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der mangelhaften Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke ist - ebenfalls im Wege einer förmlichen Satzungsänderung - dasjenige zu vereinbaren, was die Gründer vereinbart hätten, wenn sie sich des betreffenden Mangels bewusst gewesen wären.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit ihrem Rechtsformwechsel verbundenen Kosten, insbesondere die notariellen und gerichtlichen Kosten einschließlich der Kosten der Bekanntmachung und der Gründungsprüfung sowie sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 100.000.

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut der Satzung bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 15. Juni 2022 (Urkunde Nr. CS 299/2020) zu Tagesordnungspunkten 6, 9, 10, 11 und 12 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, 21. Juni 2022

L.S.

gez. C. Steinke
Christian Steinke, Notar